

---

**142/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 24.04.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfragebeantwortung**

BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Kollegen vom 26. Februar 2003, Nr. 135/J, betreffend Veräußerung von Bundesimmobilien, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.a) und 1.b):

Im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses des Bundesimmobiliengesetzes 2000 wurde EUROSTAT zu einigen Punkten des Gesetzes um Aufklärung ersucht, ohne allerdings die zugrundeliegenden Annahmen in Zweifel zu ziehen. Der im Jahre 2000 ausgearbeitete Entwurf eines Bundesimmobiliengesetzes wurde unter Beachtung der Bestimmungen des ESVG entwickelt.

In weiterer Folge hat EUROSTAT zwar die Bundesimmobiliengesellschaft als eine dem privaten Sektor zugehörige Gesellschaft eingestuft, die gegenständliche Liegenschaftstransaktion und die Verkaufserlöse aus Bundesimmobilien wurden allerdings aufgrund einer sehr restriktiven Interpretation als nicht defizitsenkend anerkannt.

Eine nachträgliche Korrektur bzw. Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Liegenschaftstransaktion hätte EUROSTAT nicht bewegen, den eingonnen Sachverhalt anders zu beurteilen.

Die Veräußerungserlöse wurden in den Budgetplanungen nicht als Maastricht-defizitsenkende Einnahmen vorgesehen, sodass nicht von einer Fehlkalkulation gesprochen werden kann.

#### Zu 2. und 3.:

Die Ausgliederung der Bundesimmobiliengesellschaft wurde von der Finanzierungsgarantie GesmbH im Jahr 2002 evaluiert. Eine nochmalige Evaluierung erscheint daher nicht zielführend.

Weiters hat der Rechnungshof in den letzten Jahren schwerpunktmäßig die Tätigkeit der Bundesimmobiliengesellschaft geprüft, zuletzt die Ausgliederung des Bundeshochbaus - Bundesimmobiliengesellschaft.

#### Zu 4.:

Grundsätzlich festzuhalten ist, dass die Entscheidung über die Einmietung bzw. Absiedlung in die Zuständigkeit der Ressorts, in deren Verantwortungsbereich die Frage der Bewirtschaftung der Raumressourcen liegt, fällt.

Vor Standortänderungen oder Übersiedlungen fließen Grundsätze des Facility Managements sowie im Lichte der wirtschaftlichen Lebensdauer der Einmietung (des Standortes) Kennzahlen aus den Bereichen Organisation, EDV, Telekommunikation, Mobilar, Beleuchtung, Innenausbau, Instandhaltung, Miete und Betriebskosten etc. in eine Gesamtbetrachtung ein, deren Analyse und Schlussfolgerungen Grundlagen für die strategische Entscheidung der Ressortleitung ermitteln helfen sollen. Die Betrachtung erfolgt primär unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Die Disposition über jene Liegenschaften, die im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft stehen, obliegt der Geschäftsführung der Gesellschaft, welche sich an marktwirtschaftlichen Gepflogenheiten zu orientieren hat.

Zu 5. bis 9. und 11. bis 14.:

Zu diesen Fragen verweise ich auf die Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit als Eigentümerversorger der Bundesimmobiliengesellschaft.

Zu 10.:

Dem Bund ist nach Verkauf von rd. 5.000 Immobilien an die Bundesimmobiliengesellschaft aufgrund des Bundesimmobiliengesetzes 2000 das Eigentum an rd. 80 historischen Objekten verblieben und es ist nicht zu erwarten, dass für diese Bundesobjekte cross-border Leasingkontrakte abgeschlossen werden.

Im Übrigen verweise ich auf die Anfragebeantwortung des Herrn Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Eigentümerversorger der Bundesimmobiliengesellschaft.

Zu 15.a):

Diese Frage wäre an den zuständigen Herrn Bundesminister für Justiz zu richten.

Zu 15.b) bis 17. und 20.:

Auch zu diesen Fragen verweise ich auf die Anfragebeantwortung des Herrn Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

Zu 18.:

Das Bundesministerium für Finanzen ist im Zuge der Reorganisation der Zoll- und Finanzverwaltung hin zu einer serviceorientierten und bürgerfreundlichen Verwaltung bemüht, die Linzer Finanz- und Zolldienststellen in einem Gebäude neu unterzubringen. In diesem Zusammenhang wird eine öffentliche

Interessensuche zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Mietangebotes durch die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich vorbereitet. Eine konkrete Standortentscheidung wurde daher noch nicht getroffen.

Sollte sich im Zuge der Planung des künftigen Objektes die Möglichkeit einer Nutzung durch mehrere Behörden eröffnen, wird diese im Sinne der Wirtschaftlichkeit wahrgenommen werden.

Zu 19.:

Die Höhe der Quadratmeterpreise der Miete kann erst nach Vorliegen der Detailplanung eines Objektes angegeben werden